

Richtlinie
zur Vergabe von Zuschüssen im Rahmen des Förderprogramms
„Sanierung Außensportanlagen“

gemäß Beschluss des Sportausschusses vom 02.11.2023

Bei der Gewährung von Zuschüssen für das Förderprogramm „Sanierung Außensportanlagen“ durch die Stadt Recklinghausen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Außerdem behält die Stadt Recklinghausen sich vor, Fördermittel zurückzufordern, sollte sich nachträglich herausstellen, dass Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

1. Voraussetzungen

a. formell

- Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Recklinghausen (SSV RE)
- Es handelt sich um Maßnahmen auf einer städtischen Außensportanlage.
- Der Verein erbringt Eigenleistung durch finanzielle Beteiligung
- Führt der Verein eine Maßnahme in Eigenarbeit aus, wird jede nachgewiesene Arbeitsstunde mit 12,50 € vergütet. Die Anzahl der Stunden darf maximal 30 % mehr als die einer Fachfirma betragen, die Gesamtvergütung maximal dem des Firmenangebots (Firmenangebot erforderlich).
- Je Verein und Jahr werden maximal 25.000 € ausgezahlt
- Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen hierfür zur Verfügung
- Die Maßnahmen stehen nicht den Zielen / den Interessen der Sportverwaltung entgegen

b. Inhaltlich

- Maßnahmen zur Verbesserung der Sportanlage (infrastrukturell, optisch pp.), insbesondere
 - Maßnahmen im Hochbaubereich, wie z.B. Anstrich- und Maurerarbeiten, Fliesen- und Sanitärarbeiten, Dacheindeckungen
 - Arbeiten an technischen Einrichtungen (Heizung, Flutlicht, Elektro pp.), sofern die Arbeiten von Vereinsmitgliedern mit Fachkunde-Nachweis durchgeführt werden
 - Maßnahmen im Grünflächenbereich, wie z. B. Pflasterarbeiten, Setzen von Zuschauer-Barrieren

Leichte oder Vor-Arbeiten (z.B. Anstrich, Vorbereitung für Fachfirmen etc.) können durch Vereinsmitglieder umgesetzt werden. Ansonsten sind in Abstimmung mit der Sportverwaltung und dem

entsprechenden Fachbereich Fachfirmen zu beauftragen. Eine Prüfung vor Vergabe des Auftrags erfolgt durch die Stadtverwaltung.

- Nicht förderfähig sind
 - Arbeiten an Bauteilen, die gastronomisch genutzt werden
 - Einrichtungsgegenstände (Möbiliar, Küche, Theke pp.)

2. Zuschusshöhe

Der Zuschuss wird als anteilig zu den Gesamtkosten (Material- und Lohnkosten) berechnet und beträgt

- 90 %, sofern die Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur der Sportanlage oder des Spielbetriebs erforderlich ist
- 60 % bei allen sonstigen Maßnahmen

3. Abwicklung

- Vereinsantrag an die Sportverwaltung über das Serviceportal der Stadt Recklinghausen jährlich bis zum 31.03 mit Angaben zu Gesamtvolumen, erbetener Zuschusshöhe, ggfls. Skizze und notwendigen Anträgen und/oder Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung)
- Bewertung und Abstimmung durch die Stadtverwaltung (Federführung Sportverwaltung)
- Zustimmung des Sportausschussvorsitzenden und seines Vertreters im informellen Umlaufverfahren, sofern der Zuschussbetrag zwischen 4.000 € und 7.500 € liegt; Zuschussbeträge unterhalb von 4.000 € können durch die Sportverwaltung bewilligt werden
- Entscheidung durch den Sportausschuss bei Zuschussbeträgen höher als 7.500 €
- Bei allen Maßnahmen an der technischen Infrastruktur liegt das Letztentscheidungsrecht bezüglich der eingebauten Produkte bei demjenigen Fachbereich, welcher letztlich in der Verantwortung für den Betrieb der Anlagen steht
- Bewilligungsbescheid durch die Sportverwaltung (Zuschuss)
- Auszahlung auf das Vereinskonto nach schriftlicher Anzeige des Baubeginns
- Nachweis durch Vorlage der Rechnungen, Arbeitsstunden pp.
- Ggf. Abnahme durch den entsprechenden Fachbereich (Koordination durch die Sportverwaltung)
- Übersicht aller Anträge und Bewilligungen zur Kenntnis an den Sportausschuss

4. Nachrangigkeit

Das Förderprogramm „Vereinsbaumaßnahmen“ gilt nur noch nachrangig für Maßnahmen auf Außensportanlagen.